

Taxi-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.

Sitz Düsseldorf

Satzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Aufgaben des Vereins**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 5 Übertragung der Mitgliedschaft**
- § 6 Ausschluss aus dem Verein**
- § 7 Ausgeschiedene/ausgeschlossene Mitglieder**
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 9 Rechte und Pflichten**
- § 10 Organe des Vereins**
- § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**
- § 12 Stimmrecht**
- § 13 Teilnahme an Mitgliederversammlungen**
- § 14 Vorstand**
- § 15 Wahlen zum Vorstand**
- § 16 Beschlussfähigkeit des Vorstandes**
- § 17 Geschäftsführung des Vorstandes**
- § 18 Berufung eines Geschäftsführers**
- § 19 Auflösung des Vereins**
- § 20 Inkrafttreten der Satzung**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein fährt den Namen

„Taxi-Verband Nordrhein-Westfalen e. V.“

und hat seinen Sitz in

Kölner Straße 356, 40227 Düsseldorf.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Registernummer 7468 eingetragen.

Der Verein kann weitere Geschäftsstellen in Nordrhein-Westfalen unterhalten.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Aufgaben des Vereins als Gewerbevertretung für die in ihm zusammengeschlossenen gewerblichen Taxi-Unternehmer und Taxi-Zentralen sind:

1. Die Taxi-Unternehmer gewerbepolitisch zu vertreten, beruflich und wirtschaftlich zu unterstützen, zu betreuen und zu fördern.
2. Die Vertretung der gewerbepolitischen Belange der Taxi-Unternehmer gegenüber den Behörden.
3. Die Beratung und Information der Mitgliedsunternehmen über alle mit der Personenbeförderung zusammenhängenden Fragen, insbesondere berufsrechtliche, wirtschaftliche, soziale und arbeitsrechtliche Fragen.
4. Geordnete Verhältnisse im Taxi-Gewerbe zu schaffen und aufrecht zu erhalten.
5. Das Taxi-Gewerbe durch geeignete Maßnahmen zu fördern.
6. Mit anderen Berufsverbänden im Interesse der Taxi-Unternehmen zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck kann der Verein Mitglied in anderen Vereinen werden.
7. Allgemeinpolitische Ziele verfolgt der nichtwirtschaftliche Verein nicht.
8. Seine Mitglieder bei Verhandlungen mit den zuständigen Vertretungen der Arbeitnehmerschaft über alle Lohn- und Arbeitsbedingungen zu vertreten.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können werden:

Natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften, die Inhaber einer Genehmigung zum Betrieb eines Taxis in Nordrhein-Westfalen sind. Darüber hinaus können auch Taxi-Zentralen Mitglied werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Im Falle einer Ablehnung des Antrages durch den Vorstand kann sich der Antragsteller an die darauf folgende ordentliche Mitgliederversammlung wenden. Diese entscheidet abschließend über den Aufnahmeantrag.

Der Vorstand ist verpflichtet, dem abgelehnten Antragsteller zu diesem Zweck den Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu benennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein nur zum Ende jedes Kalenderjahres erklären, zur wirksamen Austrittserklärung bedarf es einer schriftlichen Mitteilung an den Verein, die bis zum 30. September zugegangen sein muss.

§ 5 Beantragung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vertretbar.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein solcher Ausschlussgrund liegt insbesondere vor, wenn

- a) das Mitglied in einer anderen, gleichgearteten Berufsvertretung auf Landesebene Mitglied ist oder wird,
- b) gegen die Satzung verstößt,
- c) Versammlungs- oder Vorstandsbeschlüssen zuwider handelt,
- d) mit seiner vierteljährlichen Beitragssumme mehr als dreimal in Rückstand gerät.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung herbeiführen. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 7 Ausgeschiedene/ausgeschlossene Mitglieder

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Ansprüche auf das Vereinsvermögen sowie ihre Rechte aus denen vom Verein im Interesse der Mitglieder abgeschlossenen Verträge.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied steht unter dem Schutz des Vereins. Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Wahrung seiner Interessen.

Personenbezogene Daten des Mitgliedes dürfen ohne Zustimmung des Mitgliedes Dritten gegenüber nicht bekannt gegeben werden.

Jedes Mitglied ist berechtigt an den Versammlungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen. Das Stimmrecht kann nur auf Familienangehörige und juristische Vertreter des Mitgliedsunternehmens übertragen werden. Jedes Mitglied hat bei Auflösung des Vereins einen Anspruch auf die anteiligen Teile des bereinigten Vermögens und ein Anrecht auf die Benutzung der bis dahin vom Verein für das Personenverkehrsgewerbe geschaffenen Einrichtungen mobiler und immobilier Art.

§ 9 Rechte und Pflichten

Die aus der Mitgliedschaft entstehenden Rechte setzen jedoch die Erfüllung der Pflichten voraus.

Verpflichtet sind die Mitglieder insbesondere:

1. Die dem Verein erwachsenen Kosten, welche aus der Errichtung und Verfolgung des in § 2 der Satzung festgelegten Vereinigungszweckes resultieren, durch Beiträge aufzubringen. Die Beitragsordnung und die Beitragshöhe setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung kann die Festsetzung mit Mehrheit abändern.
2. Die Satzung des Vereins sowie Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse sind zu befolgen.
3. Betriebsübertragungen sowie Änderung der Rechtsform des Unternehmens des Mitgliedes nebst jeder Anschriftenänderung sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Grundsätzlich obliegen ihr alle Angelegenheiten des Vereins. Sie kann über alle Vereinsangelegenheiten beschließen, sofern die zu beschließenden Punkte bei der Einberufung der Versammlung ordnungsgemäß in der Tagesordnung mitgeteilt worden ist. Regelmäßige Tagungsordnungspunkte von ordentlichen Mitgliederversammlungen sind insbesondere:

- a) die Abnahme der Jahresrechnung des Vereins und der Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes sowie die Wahl der Rechnungsprüfer

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, zu der der Vorstand des Vereins mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzuladen hat und in dem der Geschäftsbericht des Vorjahres vorzulegen ist.

Seitens der Mitglieder auf die Tagesordnung zu setzende Tagesordnungspunkte müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung verkürzt sich die Einberufungsfrist auf 14 Tage, die für Mitgliederanträge – welche sich jedoch nur auf den Einberufungsgrund beziehen dürfen – auf sieben Tage.

Wenn mindestens 1/5 aller Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in einem schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangen, so ist dieser verpflichtet, mit Rücksicht auf die verkürzte Einberufungsfrist die Mitgliederversammlung sofort einzuberufen.

§ 12 Stimmrecht

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Taxi-Zentralen werden in der Mitgliederversammlung durch ihre gewählten Vorstände vertreten. Diese Vertretungsberechtigten haben eine Stimme und erhalten für jeweils 50 gemeldete Unternehmen eine weitere Stimme hinzu. Die Stimmenzahl ist auf eine Höchstgrenze von 51 Stimmen festgesetzt.

Taxi-Zentralen haben bis zum 15. Januar eines jeden Jahres die Anzahl ihrer angeschlossenen Unternehmen der Geschäftsstelle in Düsseldorf zu melden. Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres für das darauf folgende Jahr festgesetzt.

Mit Ausnahme von Beschlüssen, die die Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder die Abänderung des vom Vorstand festgesetzten Beitrages betreffen, gilt bei Abstimmungen in der Regel der Beschluss als gefasst, der die einfache Stimmenmehrheit auf sich vereinigt.

§ 13 Teilnahme an Mitgliederversammlungen

Grundsätzlich können nur Mitglieder (unbeschadet der Vertretungsregel in § 8) an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Darüber hinaus kann der Vorstand auch Nichtmitgliedern die Teilnahme an den Versammlungen gestatten, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

Mitgliederversammlungen leitet grundsätzlich ein Vorstandsmitglied.

Darüber hinaus ist über die Mitgliederversammlung Protokoll zu führen. Der Protokollant wird vom Vorstand bestimmt. Die Richtigkeit des Protokolls bestätigen der Versammlungsleiter und der Protokollführer.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie mindestens weiteren zwei und höchstens vier Vorstandsmitgliedern.

Vorstand i. S. d. Bestimmungen des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein nach Maßgabe dieser Bestimmungen vertreten.

Die Geschäfte des Vereins leitet der Vorstand.

§ 15 Wahlen zum Vorstand

Der Vorstand wird in ordentlichen Mitgliederversammlungen alle vier Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter werden jeweils in einem besonderen Wahlvorgang gewählt.

Der gesamte Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.

Für den Fall der Abberufung ist der abberufene Vorstand oder das abberufene Vorstandsmitglied durch einen neuen Vorstand oder ein neues Vorstandsmitglied zu ersetzen.

Im Fall des Rücktritts, Austritts aus dem Verein oder Ablebens des ersten Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der eine Nachwahl stattzufinden hat.

Die Amtsperiode des in dieser Versammlung Gewählten endet mit dem Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

§ 16 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (mindestens drei) anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§ 17 Geschäftsführung des Vorstandes

Für jedes kommende Geschäftsjahr hat der Vorstand in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vorzulegen sowie einen Haushaltsplan aufzustellen, über den die Versammlung befindet.

Die Vorstandsmitglieder haben über die in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vorstandes zur Kenntnis gelangten inneren Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten der Mitglieder strengste Verschwiegenheit zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht für sie auch über Besprechungspunkte der Vorstandssitzung, sofern in dieser Vorstandssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit ein entsprechender Beschluss gefasst wurde.

§ 18 Berufung eines Geschäftsführers

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen. Sein Aufgabenbereich sowie die ihm obliegenden Rechte wie Pflichten richten sich nach einem besonderen Vertrag.

§ 19 Auflösung des Vereins

Anträge zur Auflösung des Vereins können nur von dem gesamten Vorstand oder von mindestens 2/3 aller Mitglieder in einer Jahreshauptversammlung gestellt werden. Satzungsändernde oder verbandsauflösende Beschlüsse können wirksam nur gefasst werden, wenn einmal $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder den entsprechenden Anträgen zustimmen.

Erscheint in einer zum Zwecke der Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nicht die vorgeschriebene Anzahl von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder, hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit Angabe des Beschlussgegenstandes binnen eines Monats, nicht jedoch vor Ablauf von zwei Wochen, einzuberufen und darauf hinzuweisen, dass diese Versammlung unter allen Umständen – unbeschadet der Anzahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig ist.

In dieser zweiten über den gleichen Beschlussfassungsgegenstand einberufenen Versammlung wird dann endgültig mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Düsseldorf, im August 2014